

**In Art. 21 des Staatsvertrags  
und Ziffer V des Schlussprotokolls.**

Es besteht Einverständnis darüber, daß die Verwahrung der Untersuchungs- und Zwi-  
ngsgefangenen des Landgerichts in Weira unentgeltlich erfolgt.

Bis auf weiteres wird der Tagesauschlag für alle Gefangenen auf 75 Pfennig, für  
Strafgefangene, welche eine Freiheitsstrafe von mehr als 6 Wochen verbüßen, auf 1 Mark  
festgesetzt.

In diesen Tagesauschlägen sind die außerordentlichen Aufwendungen für die Ge-  
fangenen nicht einzurechnen. Als solche Aufwendungen gelten die Auslagen, welche

- a) für die bestimmungsmäßige Ausstattung der Gefangenen mit Wäsche und  
Bekleidungsstücken sowie für eine Reiseunterstützung bei der Entlassung;
- b) für Verabreichung von Heil- oder Verbandmitteln und dergleichen auf ärzt-  
liche Anordnung;
- c) für die Verteidigung der Gefangenen;
- d) für die Vollstreckung der Todesstrafe;
- e) bei notwendig werdenden Ueberführungen für das Fortkommen der zu Ueber-  
führenden, für deren Verpflegung und für deren Verwahrung auf Durch-  
gangsorten, sowie für die Tagesgelber und das Fortkommen der Begleiter

aus Staatsmitteln zu bestreiten gewesen sind.

Die Zahlungen erfolgen bis auf weiteres nach Ablauf eines jeden Halbjahres für  
die auf dieses entfallenden Verpflegungstage.

Den Zahlungspflichtigen sollen nicht die Tagesauschläge, sondern die Sätze des für  
das Gerichtsgefängnis in Weira bestehenden Tarifs in Rechnung gestellt werden.

Bis auf weiteres sollen von Gemeinschaftsbeamten beim Gerichtsgefängnis in  
Weira tätig sein:

- der Erste Staatsanwalt als Gefängnisvorsteher,
- der Staatsanwalt als sein Vertreter,
- ein Bureaubeamter der Staatsanwaltschaft als Gefängnisinspektor und Lager-  
halter,
- ein weiterer Beamter des Landgerichts oder der Staatsanwaltschaft als sein  
Vertreter,
- die Kassenbeamten des Landgerichts für die Rechnungsführung.

**In Art. 24 des Staatsvertrags.**

Als Kosten, die durch eine Ablieferung entstanden sind, sollen lediglich die Kosten der  
Zuführung des Gefangenen angesehen werden.

Leipzig, den 27. Dezember 1906.

Für die Justizverwaltung des Fürstentums Meuß jüngerer Linie:

Dr. Walther Schuhmann, Regierungsrat.

Für die Justizverwaltung des Großherzogtums Sachsen:

Kuhn, Regierungsrat.